



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Johann Wadehul (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

Ausscheiden von Staatssekretärin Henriette Berg aus der Landesregierung

Vorbemerkung:

In der Pressemitteilung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 21. 01. 03 heißt es u. a. „Henriette Berg wird das Ministerium verlassen.“

1. Hat die Staatssekretärin um ihre Entlassung nachgesucht?

Nein.

2. Wird sie in den – einstweiligen – Ruhestand versetzt?

Wenn ja: Was hat die Ministerpräsidentin bzw. die Landesregierung zu diesem Schritt bewogen?

Frau Berg wurde mit Ablauf des 31. Januar 2003 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Ministerpräsidentin Simonis hat mit Wirkung vom 28.01.2003 die Landesregierung umgebildet. Im Zuge dessen hat sich die Ministerpräsidentin entschieden, einige Ressorts neu zu gliedern und fachlich zusammenhängende Aufgabenbereiche zu bündeln.

Das Ministerium unter der Leitung von Minister Klaus Müller wurde um die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei erweitert. Damit wird der vermeintliche Interessengegensatz von Umwelt- und Landwirtschaftspolitik aufgelöst

und der jetzt schon auf Bundes- und Europaebene bestehenden engen Verzahnung der Bereiche Umwelt und Landwirtschaft Rechnung getragen.

Der Neuzuschnitt dieses Ressorts hat es erforderlich gemacht, dass der Staatssekretär in diesem Ressort auch Verwaltungserfahrung im Bereich Landwirtschaft haben muss. Aus diesem Grunde wurde Frau Berg auf Anregung des Ministers in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Herr Peter Knitsch, bisher Abteilungsleiter im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, wurde vom Minister vorgeschlagen und von der Ministerpräsidentin zum Nachfolger ernannt.

Unabhängig von persönlichen Erklärungen und subjektiven Einstellungen von politischen Beamten ist für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Entscheidung der Ministerpräsidentin maßgeblich. Es müssen Umstände vorliegen, die aus der vertretbaren Sicht der Regierung die fortdauernde Übereinstimmung der Amtsführung in der betreffenden Transformations- und Schlüsselfunktion der Regierungspolitik in Frage stellen, wobei der Amtsträger die Politik der Regierung nicht nur nicht behindern, sondern sie aktiv unterstützen und den höchstmöglichen Grad einer wirkungsvollen Zusammenarbeit im Sinne der Regierungsarbeit gewährleisten muss (vgl. insb. BVerwGE 19, 332,335 ff.).

Damit liegen der Entscheidung der Ministerpräsidentin zulässige sachliche Gesichtspunkte zugrunde.

3. Medienberichten zufolge soll es der Wunsch der Staatssekretärin sein, auszuscheiden. Sind diese Berichte zutreffend?

Diese Berichte treffen nicht zu. Frau Berg hat sich nach Gesprächen mit Minister Klaus Müller und der Ministerpräsidentin über ihre beabsichtigte Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entschieden, eine neue Stelle zu suchen. Weil das Bewerbungsverfahren zum Zeitpunkt der Pressekonferenz noch andauerte, wurde die Presse darüber nicht informiert. Dies geschah auch deshalb, um die Chancen von Frau Berg für die neue Arbeitsstelle nicht zu schmälern.

4. Trifft es zu, dass die Ministerpräsidentin auf der Pressekonferenz – sinngemäß – geäußert hat, die Staatssekretärin scheidet u. a. auf eigenen Wunsch aus?

Wenn nein: Was hat die Ministerpräsidentin über die schriftlichen Ausführungen hinaus dazu gesagt?

Nein, entscheidend war nicht die subjektive Einstellung von Frau Berg, sondern entscheidend waren sachliche Gründe. Insoweit verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Ministerpräsidentin Heide Simonis hat in der Pressekonferenz folgendes gesagt:

"Normalerweise wird ein Staatssekretär, eine Staatssekretärin in den einstweiligen Ruhestand versetzt ohne Angaben zu Gründen. Damit aber nicht der Wunsch, das Gefühl rauskommt, ich hätte sie loswerden wollen, habe ich gesagt, das ist ein Stück auch ihr Wunsch mit. Sie hat gesagt, sie glaubt, dass sie nicht mehr so viel bringen kann an dieser Position, wie sie, als sie ganz neu hier angefangen hat, eingebracht hat. Und sie erhofft sich neue kreative Schübe durch jemand Neuen."

5. Welche Versorgungsansprüche hat Staatssekretärin Berg nach ihrem Ausscheiden in welcher Höhe für welchen Zeitraum?

Die Versorgungsansprüche von Frau Berg ergeben sich aus den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Nach § 14 Abs. 6 BeamtVG i.d.F. bis 31.12.1998 hat Frau Berg einen Anspruch auf Ruhegehalt i.H.v. 75 v.H. aus der Bes. Grp. B 10 während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes. Danach wird das Ruhegehalt auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 6 – 13 BeamtVG) gem. § 4 Abs. 3 und § 14 Abs. 1-5 BeamtVG festgesetzt.

Frau Berg wird mit Wirkung vom 1. April 2003 eine Tätigkeit im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufnehmen, so dass die Anrechnungsvorschriften der §§ 53 – 55 BeamtVG beim Zusammentreffen mit Einkommen, anderen Versorgungsbezügen oder Renten zu beachten sind.

Weitere Angaben sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.